

Satzung der Gemeinde Rubkow über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck B.Sc. Naturschutz und
Landnutzungsplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 03.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangsdaten	4
A.1	Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten	5
A.2	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	10
A.3	Abgrenzung von Wirkzonen	12
A.4	Lagefaktor	13
B.	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes	13
B.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	13
B.1.1	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	13
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	14
B.1.3	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	14
B.2	Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen	15
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	15
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i>	15
B.3	Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen	15
B.3.1	<i>Boden</i>	15
B.3.2	<i>Wasser</i>	16
B.3.3	<i>Klima</i>	16
B.4	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes	16
B.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	16
C.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	16
C.1	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen.....	16
C.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen	16
D.	Bemerkungen/ Erläuterungen.....	17
E.	Quellen.....	17
F.	Fotoanhang.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © LAIV MV, 2022)	4
Abb. 2: Geltungsbereich der Satzung mit Ergänzungsflächen (Quelle Planzeichnung).....	5
Abb. 3: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle © LAIV MV, 2022)	6
Abb. 4: Bestandkarte Ergänzungsfläche 3 (Quelle © LAIV MV, 2022)	6
Abb. 5: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV MV, 2022).....	8
Abb. 6: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV MV, 2022).....	9
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © LAIV MV, 2022)	10
Abb. 8: Konfliktplan 1 (Quelle © LAIV MV, 2022, Konfliktkarte)	11
Abb. 9: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis bis 200 m (© LAIV MV, 2022).....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biototypen im Plangebiet	7
Tabelle 2: Geplante Nutzungen	11
Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen	14
Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung.....	15
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	16

A. Ausgangsdaten

Die Gemeinde Rubkow beabsichtigt im Rahmen einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine rechtskräftige Innenbereichssatzung für den Ortsteil Daugzin aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beinhaltet drei Ergänzungsflächen mit insgesamt 0,94 ha. Ziel der Planung ist es den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zu gestalten.



Abb. 1: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © LAIV MV, 2022)

Entsprechend § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft: Veränderungen der Gestalt, oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken [...]“. Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

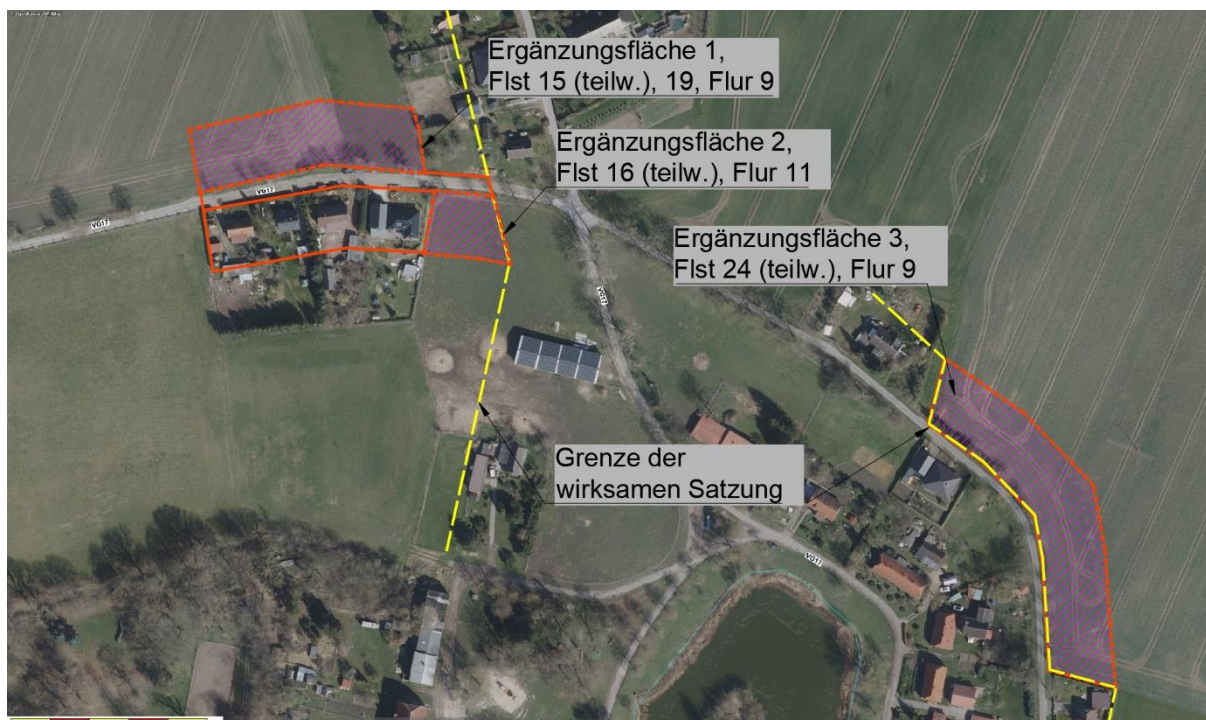


Abb. 2: Geltungsbereich der Satzung mit Ergänzungsflächen (Quelle Planzeichnung)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind, oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist ca. 0,94 ha groß und umfasst drei Ergänzungsflächen.

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die drei Ergänzungsflächen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verteilen sich im westlichen und östlichen Ortsteil Daugzin (siehe Abbildungen 2). Die Flächen 1 und 2 befinden sich am westlichen Ortsrand, unmittelbar nördlich der VG17 und die Fläche 3 erstreckt sich entlang des östlichen Ortschaftsrandes, östlich der Ortsdurchfahrt und westlich der Landstraße L26, auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Der gesamte Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten (s. Abb. 3). Die Ergänzungsflächen sind durch die Immissionen aus

o.g. Nutzungen, insbesondere seitens der Straßen, landwirtschaftlichen Nutzung und umgebenden Bebauungen vorbelastet.

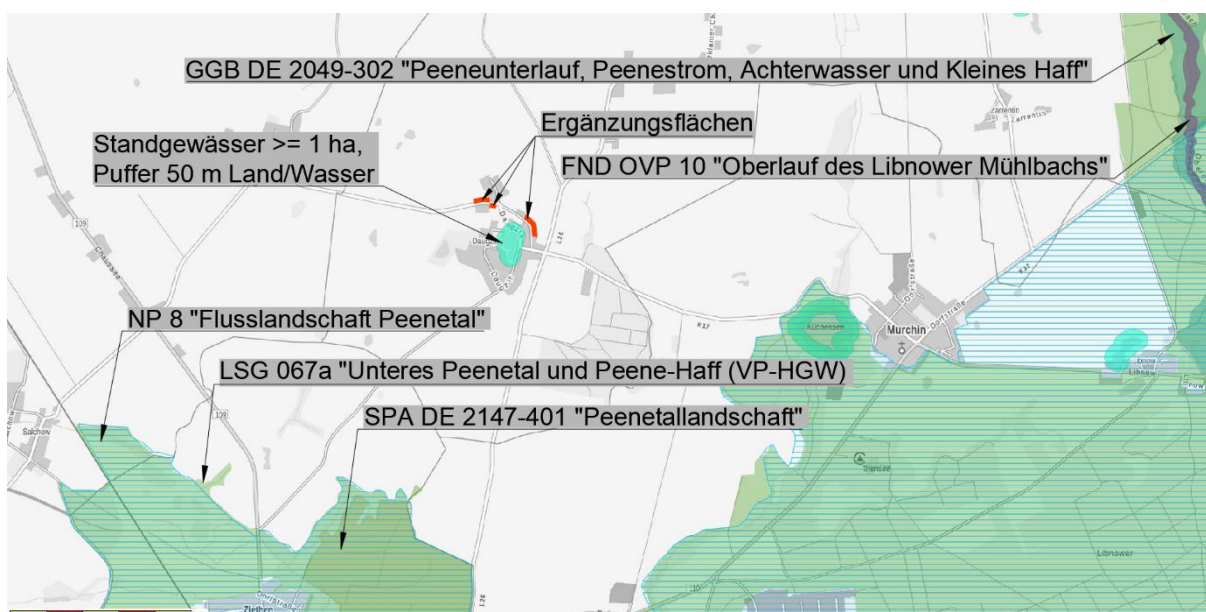


Abb. 3: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle © LAIV MV, 2022)

Alle Flächen befinden sich auf intensiv bewirtschaftetem Lehacker (ACL) oder artenarmem Frischgrünland (GMA), das zwischenzeitlich einer intensiven Nutzung durch Mahd und Beweidung unterliegt.

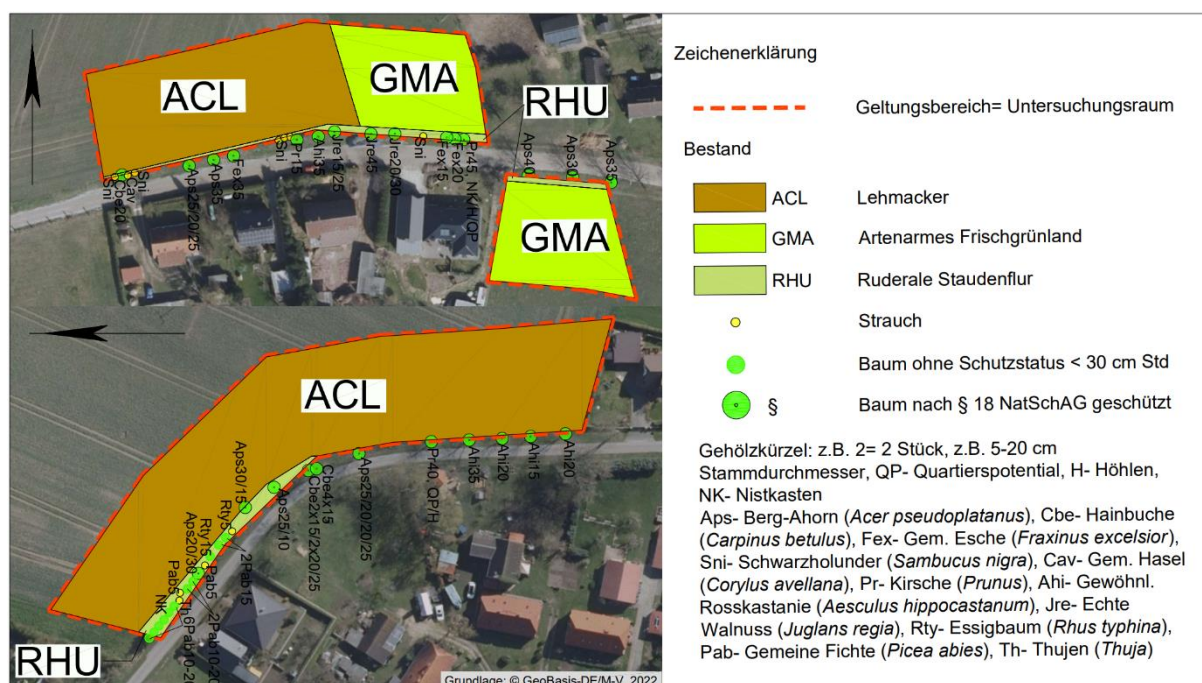


Abb. 4: Bestandskarte Ergänzungsfläche 3 (Quelle © LAIV MV, 2022)

Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenflächen ist der Tabelle 1 und der Abbildung 4 zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamfläche in %
ACL	Lehmacker	6.894,00	73,53
GMA	Artenarmes Frischgrünland	2.036,00	21,72
RHU	Ruderales Staudenflur	446,00	4,76
	Gesamt	9.376,00	100,00

Gesamtbetrachtung

Außerhalb des Geltungsbereiches erstrecken sich in alle Richtungen ausgedehnte Ackerlandschaften sowie Grünländer mit eingestreuten Gehölz- und Wasserflächen, nach Osten außerdem Waldflächen. Alle Flächen grenzen mindestens an zwei Seiten an bestehende Wohngrundstücke und Straßen an. Die Ergänzungsflächen sind durch die Immissionen seitens der Straßen und der Ortschaft Daugzin vorbelastet. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt saisonal auf das Plangebiet ein. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der beunruhigten Lage in direkter Nähe zu Straßen und Wohnbebauung, erfüllen die Ergänzungsflächen keine bedeutende Erholungsfunktion.

Im 200-m-Radius der Flächen befinden sich drei nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich hierbei um vom LUNG M-V kartierte Feuchtbiotope (s. Abb. 9). Alle Flächen werden von geschützten Baumreihen nach § 19 NatSchAG begleitet. Die straßenbegleitenden Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. In zwei Kirschbäumen wurden Anzeichen auf höhlenbewohnende Arten gesichtet. Auch diese Bäume dürfen nicht gefällt werden. Außerdem sind an den Gehölzen zwei Nistkästen installiert worden.

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus grundwasser- und/oder stauwasserbestimmten Tieflehmen zusammen. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Fremdstoffeinträge und Bodenbearbeitung infolge der Ackernutzung vorbelastet. Der Boden ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Laut Landesinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) steht das Grundwasser bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat). Das Vorhaben liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet (siehe Abb. 5).

Die Planflächen sind frei von Oberflächengewässern und umfassen keine Laichmöglichkeiten für Amphibien. In geringer Entfernung um die Ergänzungsflächen herum befinden sich mehrere permanente Standgewässer und Feuchtgebiete, die attraktive Habitate darstellen (siehe Abb. 5, 8). Wanderungsbewegungen über das Plangebiet sind möglich. Aufgrund der

landwirtschaftlichen Nutzung, regelmäßigen Umbrüche, Fremdstoffeinträge und des ständigen Befahrens stellen die Flächen einen Landlebensraum dar, dessen Nutzung durch Amphibien zwar nicht auszuschließen ist, dies aber nur unter höchster Tötungs- und Verletzungsgefahr von Tieren einhergeht. Ein Vorkommen von Amphibien ist am Rand der Flächen in den Saumstrukturen möglich.

Zusätzlich ist der Boden bindig, nicht grabbar und somit auch für Reptilien ungeeignet.

Alle Gehölze sind potenzielle Bruthabitate. Aufgrund der bestehenden Beunruhigung der Flächen ist ein Vorkommen von Bodenbrütern auszuschließen.

Das Plangebiet beinhaltet zwei Kirschen, z.T. mit Höhlen, die Vogel- und Fledermausarten sowie dem Eremiten Quartiersmöglichkeiten bieten. Diese und die übrigen straßenbegleitenden Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt, alle anderen Gehölze können entfernt werden.

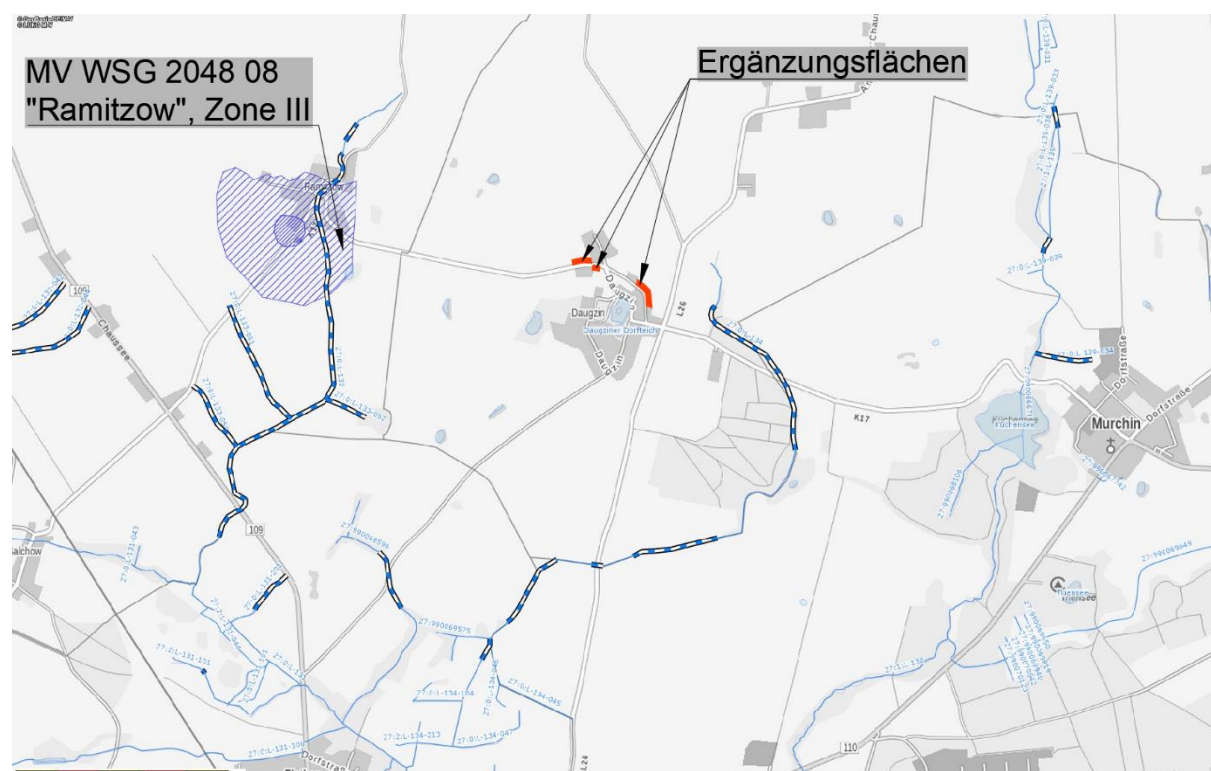


Abb. 5: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV MV, 2022)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2048-3 wurden zwischen 2008 bis 2016 sieben Brutplätze des Kranichs, bis 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, zwischen 1994 bis 2016 zwei Beobachtungen der Wiesenweihe, von 1990 bis 2017 eine Beobachtung des Eremiten sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet. Im Jahr 1988 wurde außerdem ein Individuum der prüfrelevanten Schmetterlingsart Großer Feuerfalter im betreffenden MTBQ beobachtet. Die Ergänzungsflächen 1 und 3 liegen in Landrastgebieten der Stufe 2, also in regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten (s. Abb. 6). Aufgrund der geringen Abstände zu Beunruhigungen und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen ist es unwahrscheinlich, dass die aufgeführten Greif- und Großvogelarten sowie Rastvogelarten die entweder eingefriedeten oder siedlungs- und straßennahen Flächen als Habitate nutzen. In

unmittelbarer Nähe zum Teich wurde ein Storchenhorst installiert, der seit vielen Jahren oder sogar noch nie besetzt war.

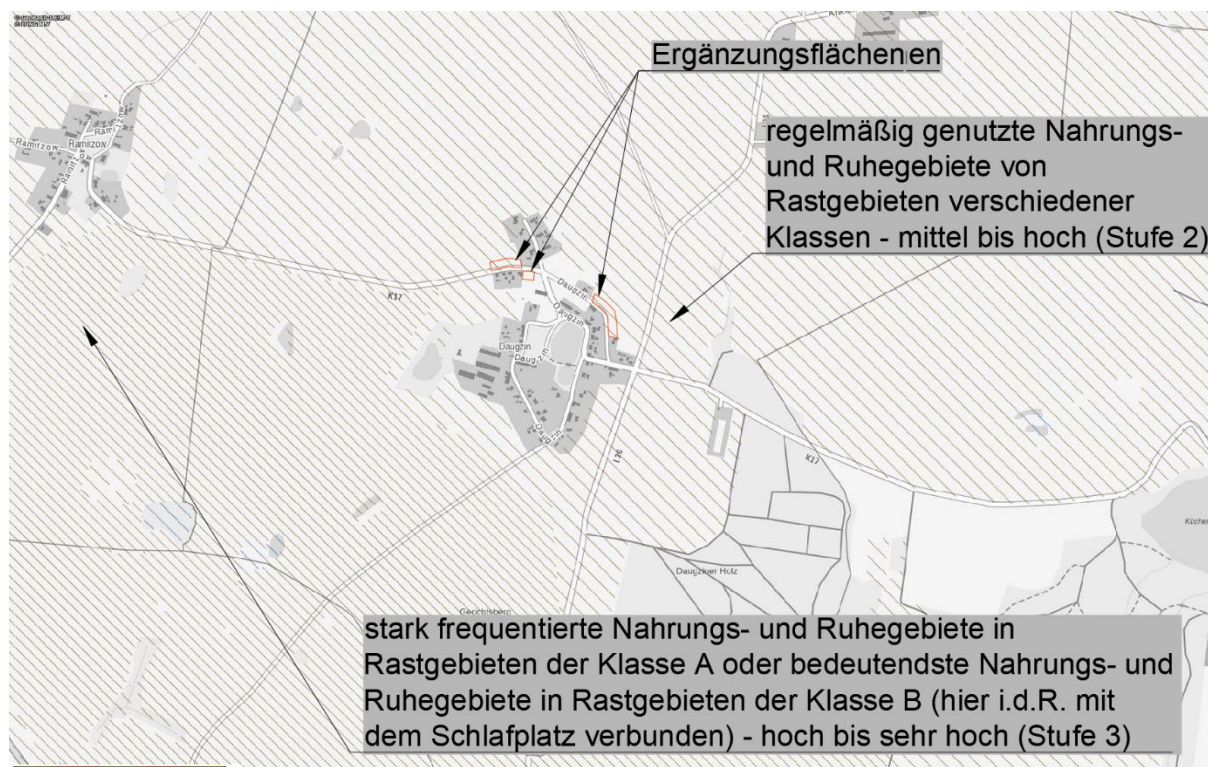


Abb. 6: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV MV, 2022)

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch stärkere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Siedlungsnähe geprägt. Die unbewachsenen Ackerflächen sind erosionsgefährdet.

Die Flächen üben aufgrund des teilweisen Gehölzbestandes eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus.

Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzung, den Siedlungs- und Infrastrukturen und den landwirtschaftlichen Betrieben vermutlich leicht eingeschränkt. Die Bedeutung der Flächen für das Klima ist gering.

Laut LINFOS MV (s.u. "Naturräumliche Gliederung") liegt der Untersuchungsraum in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“ und der Landschaftseinheit „Lehmplatten nördlich der Peene“.

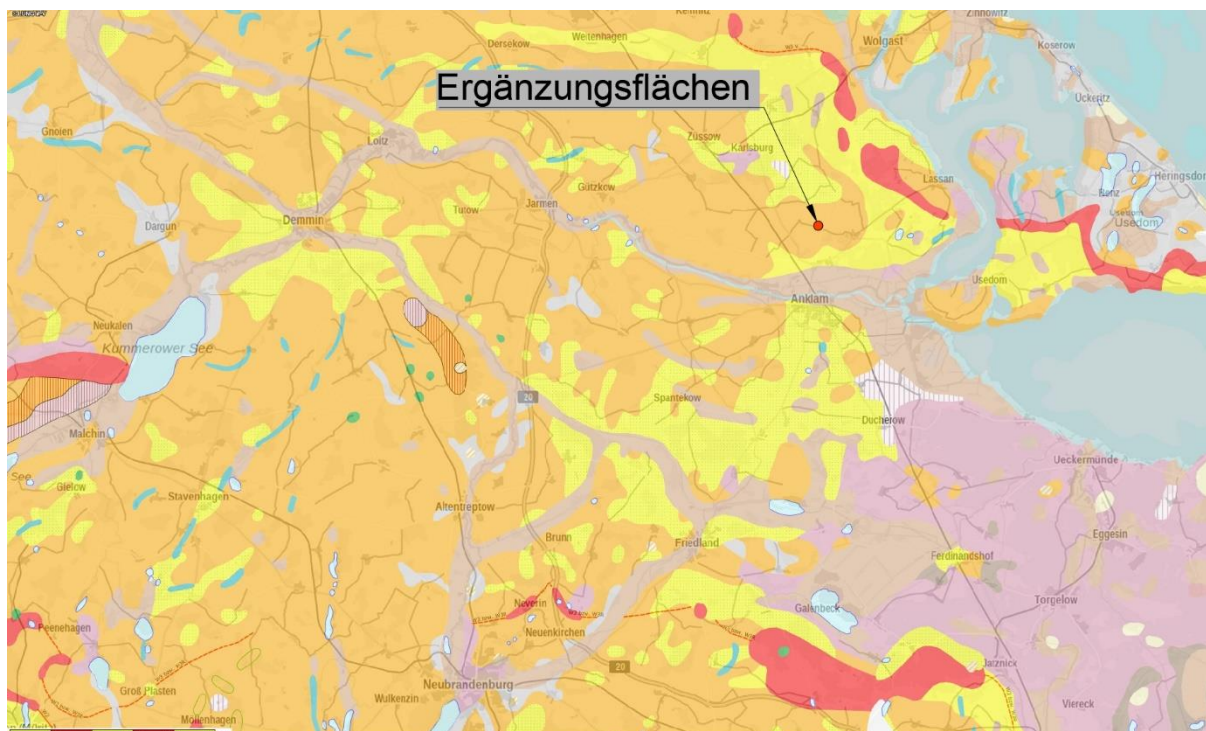


Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © LAIV MV, 2022)

Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerfläche um Murchin, Klein Bünzow und Züssow“ (IV 7 – 2) eine geringe bis mittlere Bewertung zu. Das zu untersuchende Gelände befindet sich im Bereich der Landschaftsbildtypengruppe der Grundmoränenplatten und Sandflächen. Der Landschaftsbildtyp zeichnet sich durch seine ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatten mit kleinen, schwach eingetieften Niederungen, unter bestimmender Ackernutzung mit kleinteiligem Grünland und vereinzelt Waldflächen aus. Die Flächen befinden sich nicht in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des OT Daugzin umfasst drei Ergänzungsflächen mit einer Fläche von insgesamt 0,9 ha. Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen auf intensiv bewirtschafteten und vorbelasteten Flächen vor. Es wird von Parametern der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,4, so dass Versiegelungen von bis zu 60 % möglich sind. Die umgebenen Gebäude sind eingeschossig. Eine solche Gebäudehöhe wird auch für das Einbeziehungsflächen angenommen. Die Gehölze der Baumreihen sind zur Erhaltung festgesetzt, alle übrigen Gehölze können entfernt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden.

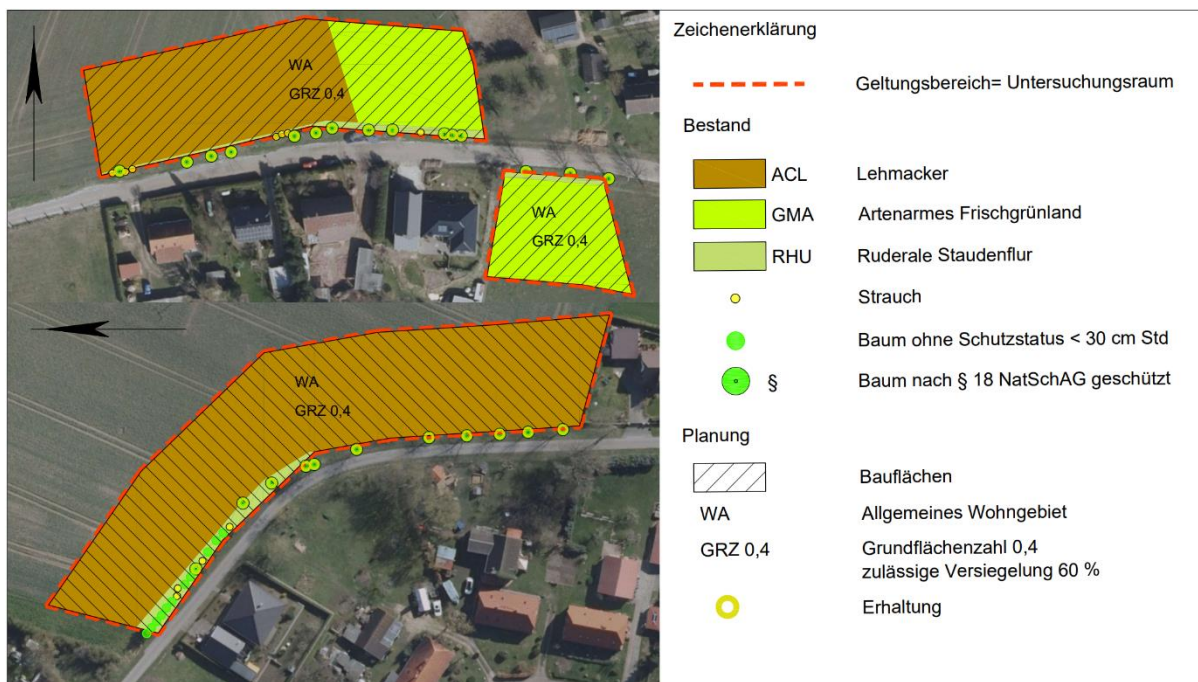


Abb. 8: Konfliktplan 1 (Quelle © LAIV MV, 2022, Konfliktkarte)

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m ²	Flächen m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4	9.376,00		100,00
davon:			0,00
Bauflächen versiegelt 60%		5.625,60	0,00
Bauflächen unversiegelt 40%		3.750,40	0,00
Gesamt	9.376,00	9.376,00	100,00

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchten Boden und Flächen
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- 3 Beseitigung potentieller Habitats

Mögliche Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten. Angrenzende Habitats werden ihre Funktion weiterhin erfüllen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen/ Neuversiegelungen betreffen vorbelasteten Boden und Siedlungsflächen sowie durch Bewirtschaftung vorbelasteten Acker und gestörtes Grünland. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden bei Einhaltung von Erhaltungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen können vernachlässigt werden, da die Erhöhung von Immissionen infolge von Wohnnutzung sehr gering ist. Mit dem geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher.

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotop
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

Die Errichtung von Wohnbebauung auf intensiv genutzten und vorbelasteten Flächen erzeugt voraussichtlich keine die vorhandenen Immissionen wesentlich überschreitenden Wirkungen. Im 200-m-Umkreis der Flächen, befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotop, die ihre Funktionsfähigkeit aufgrund des Vorhabens jedoch nicht einbüßen. Vom Vorhaben gehen nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

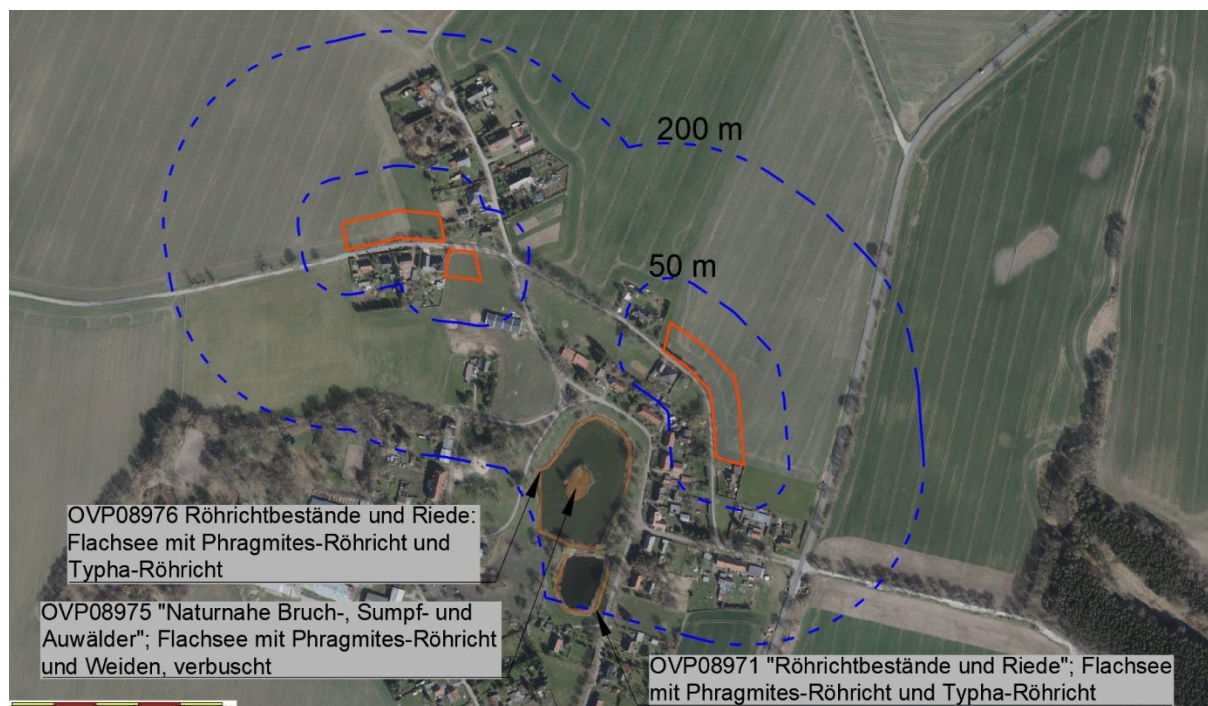


Abb. 9: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis bis 200 m (© LAIV MV, 2022)

A.4 Lagefaktor

Alle drei Ergänzungsflächen verlaufen unmittelbar parallel zu Straßen und befinden sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75. Die Flächen befinden sich nicht in einem Schutzgebiet oder Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus

Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
ACL	Baufläche gesamt	6.894,00	0,00	1	0,75	5.170,50
GMA	Baufläche gesamt	2.036,00	1,00	1,5	0,75	2.290,50
RHU	Baufläche gesamt	446,00	2,00	3	0,75	1.003,50
	Gesamt	8.930,00				8.464,50

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keine mittelbaren Wirkungen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die Immissionen des Vorhabens erhöhen sich unwesentlich. Im 200-m-Umreis befinden sich einige geschützte Biotope. Diese werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht. Eine Funktionsbeeinträchtigung umliegender Biotope wird nicht hervorgerufen. Das betroffene Biotop SEV wird zur Erhaltung festgesetzt.

B.1.3 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
ACL	Bauflächen versiegelt	4.136,40	0,5	2.068,20
GMA	Bauflächen versiegelt	1.221,60	0,5	610,80
RHU	Bauflächen versiegelt	267,60	0,5	133,80
		5.625,60		2.812,80

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

Aufgrund der vorhandenen Störungen, Einfriedungen und Nutzung auf den Flächen sind keine Tierarten mit großen Raumansprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Durch das Vorhaben werden keine in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführte Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
8.464,50		0,00		2.812,80		11.277,30

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Fauna.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

V2 Die in Abbildung 8 mit Erhaltungssymbolen gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope und Boden:

M1 Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 11.277,30 Ökopunkte einer Ökonomie zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Ergänzungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,63 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung des ca. 4,8 km nordöstlich gelegenen Kontos VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (Betreiber Philipp Kowolik, Tel. 03836-202692 / 03836-201256, E-Mail: peeneland-hohendorf@t-online.de), da dieses in derselben Landschaftszone „Vorpommersches Flavhland“ wie das Vorhaben liegt.

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

F. Fotoanhang

Ergänzungsfläche 1



Bild 01 Ackerfläche mit aufwachsenden Gemüse Kohl



Bild 02 Straßenbegleitende Gehölze



Bild 03 Südlich angrenzende Gehölze



Bild 04 Kirschbaum mit NK und Höhlen mit Mulm und Fraßspuren



Bild 05 Artenarmes Frischgrünland mit östlich angrenzenden Wohngrundstücken

Ergänzungsflächen 2

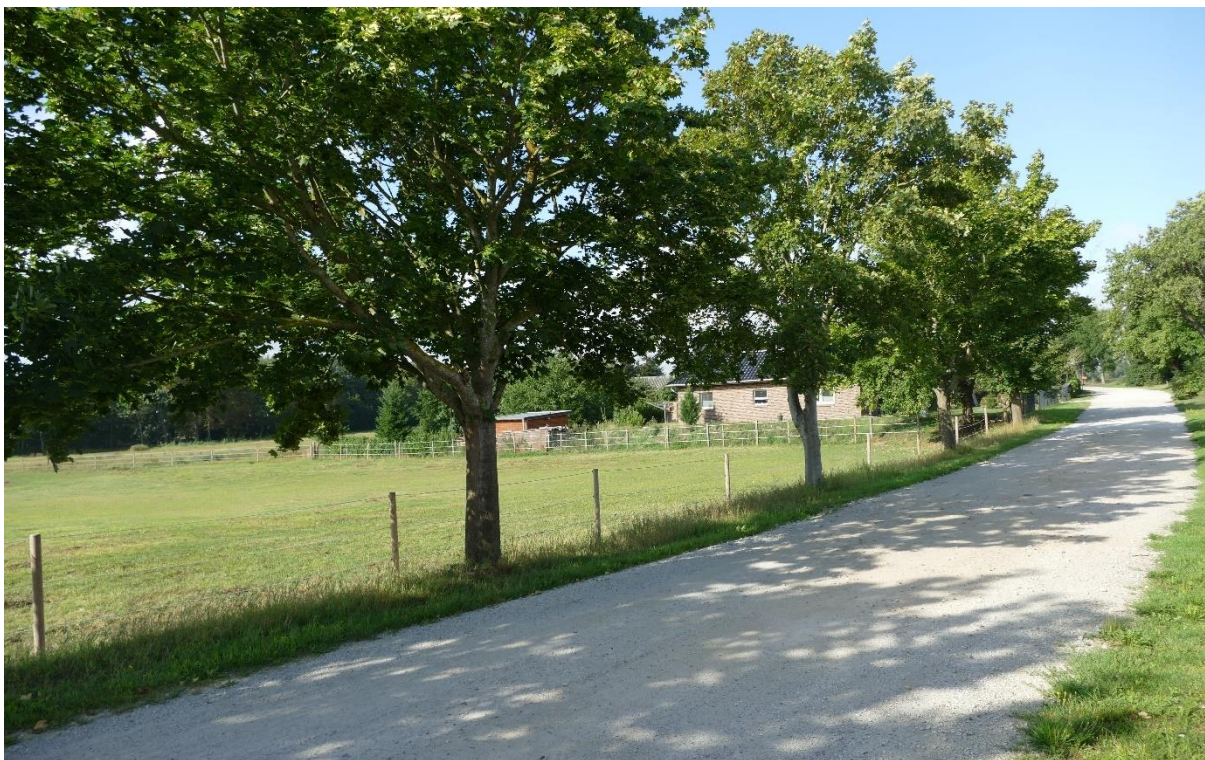


Bild 20 Artenarmes Frischgrünland mit gelegentlicher Weidenutzung

Ergänzungsflächen 3



Bild 21 Fichtenreihe im Norden der Ergänzungsfläche



Bild 24 Parallel der westlichen Ergänzungsflächengrenze verlaufende Baumreihe

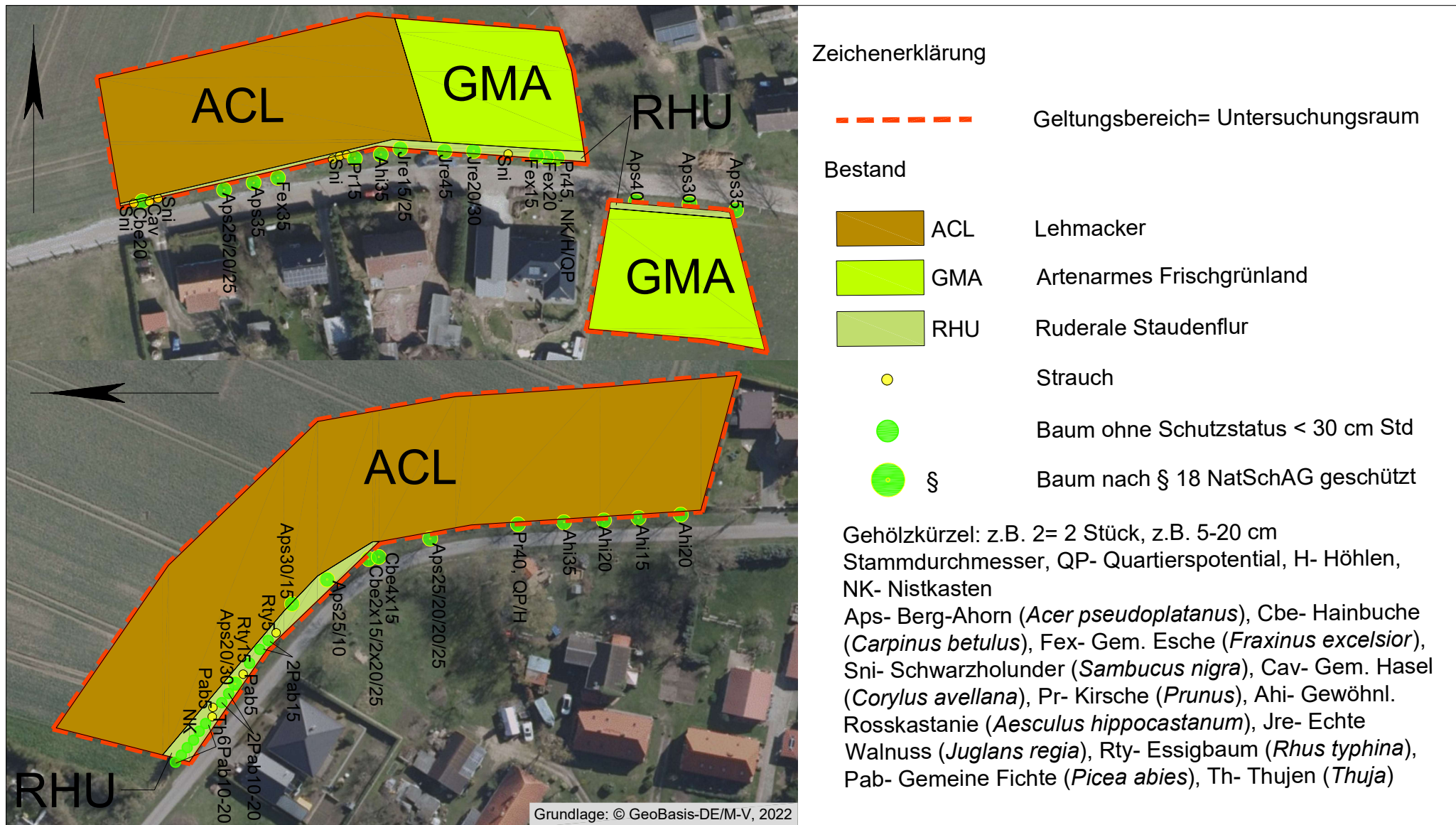


Bild 25 Geschützte straßenbegleitende Kastanien, Richtung Süden



Bild 26 Landstraße L26, etwa 90 m östlich der Ergänzungsfläche

Satzung der Gemeinde Rubkow über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteil Daugzin Bestandsplan



Satzung der Gemeinde Rubkow über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteil Daugzin

Konfliktplan

